

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 2/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewinnermittlung eines Freiberuflers zeichnet sich durch eine Fülle von Besonderheiten aus, von denen mit diesem Rundschreiben einige wichtige angesprochen werden. Das gilt für die Behandlung wiederkehrender Einnahmen und Ausgaben (Nr. 2), für den Unterschied zwischen Aufmerksamkeiten und Bewirtungsaufwendungen in den eigenen betrieblichen Räumen (Nr. 10) und die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Nr. 11).

Auch die Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier (Nr. 5) oder andere gesellschaftliche Veranstaltungen (z.B. „Herrenabende“) können unter bestimmten Voraussetzungen gewinnmindernd verbucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Abgabefristen:** Steuererklärungen für 2016 online abgeben
- 2 Einnahmen-Überschussrechnung:** Was gilt für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben?
- 3 Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke:** Kein Anspruch auf Riester-Zulage?
- 4 Gutschrift:** Kein Vorsteuerabzug bei Zwischenschaltung eines nicht leistenden Unternehmers (Strohmanns)
- 5 Geburtstagsfeier:** Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug der Aufwendungen
- 6 „Herrenabende“:** Sind die Kosten abzugsfähig?
- 7 Entfernungspauschale:** BFH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken
- 8 Häusliches Arbeitszimmer:** Ausstattung mit Küche ist steuerschädlich
- 9 Sachbezüge:** Was fällt unter die 44-Euro-Grenze?
- 10 Aufmerksamkeiten:** Unterschied zur Bewirtung aus steuerlicher Sicht
- 11 Computer und Zubehör:** Steuerliche Behandlung der Anschaffungskosten

1 Abgabefristen: Steuererklärungen für 2016 online abgeben

Das im Jahr 2016 verabschiedete Steuermodernisierungsgesetz enthält Neuregelungen (neue Fristen) zur Abgabe von Steuererklärungen. Allerdings gelten diese erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen. Für die Veranlagungszeiträume, die vor dem 1.1.2018 beginnen, gelten daher noch die bisherigen Regelungen.

Konsequenz ist, dass die Steuererklärungen für 2016 innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Jahres abgegeben werden müssen, also spätestens bis zum 31.5.2017. Das Finanzamt kann die Abgabefrist verlängern. Die Finanzverwaltung hat die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2016 allgemein bis zum 31.12.2017 verlängert, wenn die Steuererklärung von einem Steuerberater bzw. einer Steuerberatungsgesellschaft erstellt wird. Steuerberater haben zusätzlich die Möglichkeit, für ihre Mandanten in begründeten Einzelanträgen eine Fristverlängerung bis zum 28.2.2018 zu beantragen.

In Einzelfällen, z.B. wenn mit höheren Nachzahlungen zu rechnen ist, ist das Finanzamt berechtigt, die Steuererklärung früher anzufordern.

Achtung: Gewerbetreibende und Freiberufler sind verpflichtet, ihre Steuererklärung **elektronisch** an das Finanzamt **zu übermitteln**. Die Abgabe der Steuererklärung in Papierform wird nicht mehr anerkannt.

2 Einnahmen-Überschussrechnung: Was gilt für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben?

Beim Jahresabschluss mithilfe einer Einnahmen-Überschussrechnung gilt grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip für die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben. **Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Ablauf des Kalenderjahres abgefließen sind, gelten als in dem Kalenderjahr geleistet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als kurze Zeit ist ein **Zeitraum bis zu zehn Tagen** vor oder nach dem Jahreswechsel anzusehen.

Bei den **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Innerhalb des Zehntagezeitraums müssen die **Zahlungen fällig und geleistet** worden sein. Beide Voraussetzungen (Fälligkeit und Abfluss) müssen vorliegen. Es kommt also nicht allein darauf an, ob die Zahlung innerhalb kurzer Zeit nach dem Ende des Kalenderjahres erfolgt ist. Der Fälligkeitszeitpunkt darf ebenfalls nicht außerhalb des Zehntagezeitraums liegen. Eine vom Zahlungszeitpunkt abweichende Zuordnung erfolgt somit nicht, wenn

- die Umsatzsteuer für Dezember 2016 wegen einer Dauerfristverlängerung am 10.2.2017 fällig war und die Zahlung am 9.1.2017 erfolgte oder
- die Umsatzsteuer für das 3. Quartal 2016 am 10.11.2016 fällig war und erst am 9.1.2017 gezahlt wurde.

Der Zehntagezeitraum kann **nicht erweitert** werden. Die **Ausnahmeregelung** vom Abflussprinzip ist deshalb nicht anwendbar, wenn sich die Fälligkeit der Umsatzsteuer-Vorauszahlung auf den nächstfolgenden Werktag und damit auf einen Zeitpunkt nach dem 10.1. verschiebt. Dies war zuletzt bei am **Samstag, dem 10.1.2015, und am Sonntag, dem 10.1.2016**, fälligen Umsatzsteuer-Vorauszahlungen der Fall. In diesen Fällen ist eine Berücksichtigung der Umsatzsteuer-Zahlung im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht zulässig.

Bei Erteilung einer **Lastschriftzugsermächtigung** ist der Abfluss im **Zeitpunkt der Fälligkeit** anzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, wenn das Finanzamt den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abbucht und der Kontoinhaber eine Widerrufsmöglichkeit hat. Entscheidend ist nur, dass das betreffende Konto im Zeitpunkt der Fälligkeit eine hinreichende Deckung aufweist. Der Unternehmer hat zu diesem Zeitpunkt von sich aus durch die Erteilung der Lastschriftzugsermächtigung und Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldung alles Erforderliche für die fristgerechte Abwicklung getan. Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es dabei nicht an.

Wird die fällige Zahllast mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10.1. dem Finanzamt übermittelt, aber erst später eingezogen, ist die Umsatzsteuer-Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

3 Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke: Kein Anspruch auf Riester-Zulage?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks unabhängig davon, ob sie selbstständig oder Arbeitnehmer sind, keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Riester-Zulage haben. Der BFH hält es mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes für vereinbar, dass Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken vom gesetzlichen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage ausgeschlossen sind.

Beispiel:

Ein angestellter Rechtsanwalt ist Mitglied der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk). Er wurde daher von der Rentenversicherungspflicht befreit. Der Rechtsanwalt verfügt über einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, auf den er die jeweils für die Gewährung der Höchstzulage notwendigen Eigenbeiträge einzahlte. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen versagte die Gewährung der Altersvorsorgezulage. Der BFH hat entschieden, dass die Versagung der Altersvorsorgezulage nicht gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung verstößt.

Gegen diese BFH-Entscheidung hat der unterlegene Rechtsanwalt Verfassungsbeschwerde eingelegt. Nach seiner Ansicht überzeugt das Urteil des BFH nicht. Er ist der Auffassung, dass die gesetzgeberische Festlegung des förderberechtigten Personenkreises verfassungswidrig ist, weil Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen von einer unmittelbaren Zulagenberechtigung

ausgeschlossen sind. Ob also auch Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen unmittelbaren Anspruch auf die Riester-Zulage haben, muss nunmehr das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheiden.

In vergleichbaren Fällen sollte gegen den ablehnenden Bescheid der „Zulagenstelle für Altersvermögen“ Einspruch eingelegt und auf das beim BVerfG anhängige Verfahren verwiesen werden. Das Einspruchsverfahren ruht dann bis zur Entscheidung durch das BVerfG.

4 Gutschrift: Kein Vorsteuerabzug bei Zwischenschaltung eines nicht leistenden Unternehmers (Strohmanns)

Ein Unternehmer kann die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Eine solche Rechnung muss **alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben** enthalten. Das heißt, sie muss unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten.

Wer bei einem Umsatz als Leistender anzusehen ist, ergibt sich regelmäßig aus dem Rechtsverhältnis, das der Leistung zugrunde liegt. Somit kann auch ein Strohmännchen leistender Unternehmer sein, sofern er aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zivilrechtlich berechtigt und verpflichtet ist. Wird allerdings ein Strohmännchengeschäft vorgezogen, das nur zum Schein abgeschlossen wird, liegt insoweit kein Leistungsaustausch vor.

Das ist der Fall, wenn die Vertragsparteien (Strohmännchen und Leistungsempfänger) einvernehmlich und stillschweigend davon ausgehen, dass die Rechtswirkungen nicht zwischen ihnen, sondern zwischen dem Leistungsempfänger und dem „Hintermann“ eintreten sollen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Leistungsempfänger weiß oder davon ausgehen muss, dass der Strohmännchen keine eigene Verpflichtung übernehmen und dementsprechend auch keine eigenen Leistungen versteuern will.

Beispiel:

Der Kläger betrieb einen Großhandel mit Alt- und Recyclingmetallen. In seiner Umsatzsteuererklärung machte er Vorsteuern aus Gutschriften geltend. Aufgrund von Ermittlungen der Steuerfahndung änderte das Finanzamt die Festsetzung. Es versagte den Vorsteuerabzug aus den Gutschriften, da die darin abgerechneten Lieferungen nicht vom Gutschriftenempfänger ausgeführt worden seien.

Das Finanzamt ging davon aus, dass weder der Eintritt der Festsetzungsverjährung noch die Änderungssperre nach Außenprüfungen der Berichtigung des Steuerbescheids entgegenstanden. Das Finanzamt unterstellte, dass der Kläger eine Steuerhinterziehung begangen und sich deshalb die Festsetzungsfrist auf zehn Jahre verlängert habe. Außerdem sei deswegen auch eine abermalige Änderung nach der Außenprüfung zulässig.

Die Steuerhinterziehung ergebe sich daraus, dass der Kläger zu Unrecht den Vorsteuerabzug aus den Gutschriften

geltend gemacht habe. Finanzamt und Finanzgericht waren aufgrund ihrer Gesamtwürdigung überzeugt, dass die abgerechneten Waren nicht geliefert wurden und dem Kläger daher der Vorsteuerabzug nicht zugestanden habe. Dabei stützten sie sich neben anderen Indizien und Zeugenaussagen auf eine Zeugenaussage, wonach der Kläger einer von mehreren Strohmännchen gewesen sein soll.

Der BFH hat das angefochtene Urteil aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Allein der Umstand, dass jemand, der keine Umsatzsteuererklärungen abgegeben hat, automatisch als Strohmännchen zu qualifizieren ist, der keine Rechtsbeziehungen zum Kläger begründen wollte, kann nicht unterstellt werden. Das gilt zumindest dann, wenn dieser Umstand für den Kläger nicht erkennbar war.

Ein Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht, muss alle Tatsachen darlegen, die den Vorsteuerabzug begründen. Soweit das Finanzamt vorträgt, dass aufgrund eines ungerechtfertigten Vorsteuerabzugs eine Steuerverkürzung eingetreten sei, kommt es zur **Umkehr der Darlegungs- und Feststellungslast**. Das Finanzamt muss dann darlegen und nachweisen, dass der Unternehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt war, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

5 Geburtstagsfeier: Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug der Aufwendungen

Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier können **grundsätzlich nicht** als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten jedoch ganz oder teilweise beruflich veranlasst sein. Das ist insbesondere dann möglich, wenn die Feier nicht in erster Linie der Ehrung des Jubilars und damit nicht der repräsentativen Erfüllung gesellschaftlicher Konventionen dient, sondern dem kollegialen Miteinander und daher der Pflege des Betriebsklimas. Dann, wenn der Jubilar mit seiner Einladung der Belegschaft (den Kollegen) Dank und Anerkennung zollt oder gefestigten betrieblichen Gepflogenheiten Rechnung trägt.

Beispiel:

Der Kläger hat anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres sämtliche Mitarbeiter (insgesamt ca. 70 Personen) in die Betriebsräume eingeladen. Diese wurden für die Feierlichkeit mit Mobiliar des Unternehmers (Bierzeltgarnituren) ausgestattet. Die Feier fand an einem Freitag von 12 bis 17 Uhr statt. Die Kosten der Feier beliefen sich auf ca. 35 Euro pro Person. Außerdem fanden zu anderen Zeiten private Geburtstagsfeiern des Klägers mit deutlich höheren Kosten statt.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier in Höhe von 2.470 Euro ab. Der BFH sah jedoch zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen einen Veranlassungszusammenhang und ließ den Werbungskostenabzug zu.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Davon ist auszugehen, wenn die Aufwendungen mit der Einkünfteer-

zielung objektiv zusammenhängen und ihr subjektiv zu dienen bestimmt sind, d.h. wenn sie **in wirtschaftlichem Zusammenhang** mit den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit stehen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, welche Gründe den Steuerpflichtigen zu den Aufwendungen bewogen haben.

Das bedeutet, dass der Anlass einer Feier **ein Indiz, nicht aber das alleinentscheidende Kriterium** ist. Trotz des Geburtstags, der ein herausgehobenes persönliches Ereignis ist, können die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst sein. Ob die Aufwendungen Werbungskosten sind, ist daher anhand weiterer Kriterien zu beurteilen. So ist von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen ist außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob das nicht der Fall ist.

6 „Herrenabende“: Sind die Kosten abzugsfähig?

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer sportlichen Betätigung der Gäste (jagen, fischen, golfen oder segeln) oder einem „ähnlichen Zweck“ anfallen, gehören zu den nicht abziehbaren Betriebsausgaben. Das Gesetz nimmt ausdrücklich Bezug auf Gästehäuser, Jagd, Fischerei, Segel- und Motorjachten. Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ setzen daher die Nutzung einer vergleichbaren Einrichtung zur Unterhaltung der Gäste voraus. Das Abzugsverbot gilt also nur dann, wenn sich aus der Art und Weise der Veranstaltung und ihrer Durchführung ableiten lässt, dass es sich um Aufwendungen handelt, die für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getragen werden.

Beispiel:

Eine Rechtsanwaltskanzlei veranstaltete „Herrenabende“, zu denen ausschließlich Männer eingeladen wurden. Die Abende fanden im Garten des Wohngrundstücks des namensgebenden Partners der Rechtsanwaltskanzlei statt, wo bis zu 358 Gäste begrüßt, unterhalten und bewirtet wurden.

Die Kosten für die „Herrenabende“ betragen pro Jahr mehr als 20.000 Euro. Die Rechtsanwaltskanzlei machte die Kosten als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen zunächst an und erließ entsprechende gesonderte und einheitliche Feststellungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Nach einer Betriebsprüfung änderte das Finanzamt die Feststellungsbescheide und erhöhte die Einkünfte um die Aufwendungen für die Herrenabende.

Der BFH widersprach der Auffassung des Finanzamts.

Allein der Umstand, dass sich im Privatgarten des namensgebenden Sozios einer Rechtsanwaltskanzlei bis zu

358 Personen im Rahmen eines Gartenfestes (Herrenabend) treffen und austauschen, reicht nicht aus, um von nicht abziehbaren Betriebsausgaben auszugehen. Unter den Begriff der **Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“** fallen Aufwendungen, die der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation des Steuerpflichtigen dienen. Die Herrenabende sind daher nicht ohne Weiteres vergleichbar mit einer Einladung zu einer Segelregatta oder Jagdgesellschaft.

Die Unangemessenheit der geltend gemachten Aufwendungen muss im Rahmen der „Ähnlichkeitswertung“ somit in der Art und Weise der Veranstaltung, in der die Geschäftsfreunde unterhalten wurden, zum Ausdruck kommen. Dem Grunde nach „unübliche Aufwendungen“ setzen demnach voraus, dass hinsichtlich des Orts der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste besondere Umstände erkennbar sind, die die Veranstaltung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abheben.

Konsequenz: Wird eine Segel- oder Motorjacht nicht zu Unterhaltungs- oder sportlichen Zwecken oder zur unangemessenen Repräsentation verwendet, weil das **Schiff als „schwimmender Besprechungsraum“ oder reines Transportmittel** genutzt wird, sind die betreffenden Aufwendungen abzugsfähig.

7 Entfernungspauschale: BFH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken

Nutzt ein Freiberufler/Unternehmer für seine Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel, hat er folgende Wahl: Er kann für jeden Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,30 Euro beanspruchen oder die höheren tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel geltend machen. Das bedeutet, dass der höhere Betrag für öffentliche Verkehrsmittel über die Entfernungspauschale hinaus abziehbar ist, wenn er über die **Entfernungspauschale für das gesamte Jahr** hinausgeht. Aber: Wird für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte ein Pkw benutzt, kann der Freiberufler/Unternehmer ausschließlich die Entfernungspauschale von 0,30 Euro beanspruchen.

Beispiel:

Ein Unternehmer machte in seiner Einkommensteuererklärung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernung 43 km) die tatsächlichen Kosten von 0,44 Euro pro km geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer. Klage und Revision wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Der BFH hat die Aufwendungen des Unternehmers für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte zu Recht nur mit der Entfernungspauschale zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

Der BFH hat entschieden, dass **keine verfassungsrechtlichen Bedenken** bestehen, wenn durch die Entfernungspauschale sämtliche gewöhnlichen wie außergewöhnlichen

lichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte abgegolten werden (BFH, Beschluss vom 15.11.2016, Az. VI R 4/15). Es liegt kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes vor, wenn der Gesetzgeber die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel von der abzugsbeschränken- den Wirkung der Entfernungspauschale ausgenommen hat.

Durch die Entfernungspauschale sind „sämtliche Aufwen- dungen“ abgegolten, die durch die Wege zwischen Woh- nung und regelmäßiger Arbeitsstätte veranlasst sind, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen für die Benut- zung öffentlicher Verkehrsmittel. Die **Privilegierung von öffentlichen Verkehrsmitteln** ist verfassungsrechtlich un- bedenklich, weil damit erkennbar umwelt- und verkehrspo- litische Ziele verfolgt werden. Es ist deshalb gleichheits- rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel von der ab- zugsbegrenzenden Wirkung der Entfernungspauschale ausnimmt.

Bei guten Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann es sinnvoll sein, diese anstelle eines Pkw zu nutzen. Liegen die Bahnkosten über dem Betrag der Entfernungs- pauschale, sollten die tatsächlichen Kosten für die Bahn- tickets geltend gemacht werden. Liegen die Bahnkosten **unter** dem Betrag der Entfernungspauschale, kann die Entfernungspauschale beansprucht werden. Es besteht also ein **Wahlrecht**.

8 Häusliches Arbeitszimmer: Ausstattung mit Küche ist steuerschädlich

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn der bzw. die Räume nahezu ausschließlich beruf- lich genutzt werden. Dient ein Raum, der in die häusliche Sphäre eingebunden ist, der Erzielung von Einnahmen und ist er gleichzeitig auch zu privaten Wohnzwecken ein- gerichtet, können die Aufwendungen **weder insgesamt noch anteilig als Betriebsausgaben** berücksichtigt wer- den. Eine nahezu ausschließliche berufliche Nutzung liegt somit nicht vor, wenn ein Raum mit Büromöbeln **und einer Küchenzeile** ausgestattet ist und der Raum ausschließ- lich über einen dem Privatbereich zugehörigen Flur zu- gänglich ist.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer so- wie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, wenn für die betrieb- liche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt. Die Aufwendungen sind jedoch **vollständig abziehbar**, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieb- lichen und beruflichen Betätigung bildet.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steu- erpflichtigen eingebunden und dient vorwiegend der Erle- digung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer

oder organisatorischer Arbeiten. Ein solcher Raum ist typi- scherweise mit Büromöbeln eingerichtet. Der Schreibtisch ist regelmäßig das zentrale Möbelstück.

Die **Abzugsbeschränkung** gilt allerdings **nicht** für Räu- me, die aufgrund ihrer Ausstattung nicht als häusliches Ar- beitszimmer genutzt werden, z.B. als Notfallpraxis, Tonstu- dio oder Werkstatt. Wegen der eingebauten Küchenzeile hat das Finanzgericht zu Recht den als Büro genutzten Bereich als nicht ausschließlich beruflich genutzten Raum qualifiziert. Konsequenz: Die geltend gemachten Aufwen- dungen konnten nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

9 Sachbezüge: Was fällt unter die 44-Euro-Grenze?

Sachzuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitneh- mer sind **bis zu 44 Euro im Monat steuerfrei**. Wird er Betrag von 44 Euro überschritten, haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die auf die Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer entfällt. Bei der Ermittlung des Grenzwerts von 44 Euro sind **auch die Versand- und Verpackungs- kosten einzubeziehen**. Wenn der Wert der Zuwendung zusammen mit den Versand- und Verpackungskosten die monatliche Freigrenze von 44 Euro überschreitet, ist dies steuerschädlich und löst die Haftung des Arbeitgebers aus.

Beispiel:

Ein Unternehmer hatte seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Prämiensystems die Möglichkeit eingeräumt, bei ei- ner Fremdfirma Waren zu bestellen. Die Fremdfirma stellte dem Unternehmer hierfür in der Regel einen Betrag von 43,99 Euro (brutto) sowie Versand- und Handlingskosten von 7,14 Euro (brutto) in Rechnung.

Das Finanzamt nahm den Unternehmer (Arbeitgeber) für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haf- tung. Der Unternehmer machte geltend, dass die Über- nahme der Versand- und Handlingskosten bei den Arbeit- nehmern zu keinem geldwerten Vorteil führt und daher nicht in die Freigrenze miteinzubeziehen ist.

Das Finanzgericht sah allerdings auch in der Übernah- me der Versand- und Handlingskosten einen geldwerten Vorteil. Nach Auffassung des Gerichts liegt der dem Ar- beitnehmer gewährte **Vorteil** nicht nur im Wert der Sache selbst, sondern **auch im Wert ihrer Verpackung und Zusendung**. Der Versand der bestellten Ware durch ei- ne Fremdfirma an die Arbeitnehmer ist eine **zusätzliche geldwerte Dienstleistung**, weil Verpackungskosten in Form von Material und Arbeitslöhnen anfallen und der Transport durch Dritte (Deutsche Post oder privater Post- dienstleister) kostenpflichtig ist.

Der Unternehmer hat gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg Nichtzulassungsbeschwerde einge- legt. Der BFH hat aufgrund der Nichtzulassungsbeschwer- de die Revision zugelassen (Az. VI R 32/16). Wer sich in einer vergleichbaren Situation befindet, sollte die Steuer- bescheide des Finanzamts nicht bestandskräftig werden lassen.

10 Aufmerksamkeiten: Unterschied zur Bewirtung aus steuerlicher Sicht

Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als **Geste der Höflichkeit** anbietet, sind keine Bewirtung. Er kann die Kosten deshalb **zu 100 Prozent abziehen, ohne besondere Aufzeichnungspflichten** beachten zu müssen. Es kommt also entscheidend darauf an, wo die Aufmerksamkeit aufhört und die Bewirtung anfängt.

Es kommt nicht auf den Preis an, sondern auf den Umfang der angebotenen Speisen und Getränke. Die Beurteilung richtet sich dabei nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Dabei können die folgenden Beispiele als Orientierung dienen:

- Bei Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränken und Gebäck handelt es sich eindeutig um Aufmerksamkeiten.
- Werden bei einer Besprechung für jeden Teilnehmer neben den Getränken nur ein oder zwei halbe belegte Brötchen gereicht, handelt es sich noch nicht um eine Bewirtung. Es kann von einer Aufmerksamkeit ausgegangen werden.
- Es kommt auf den Umfang der angebotenen Speisen an. Wenn der Unternehmer z.B. belegte Brote, belegte Brötchen, Salate, kleine Nudelgerichte, Kuchen oder Torten anbietet, überschreitet er schnell die Grenze zur Bewirtung. Eine **eindeutige Grenze gibt es aber nicht**. Bei kleineren Mengen kann man in der Regel von Annehmlichkeiten ausgehen. Lässt der Unternehmer größere Mengen servieren, muss er von einer Bewirtung ausgehen. **Entscheidend ist** die Zahl der Personen und die gelieferte Menge.
- Der **Preis** ist kein Unterscheidungsmerkmal. Bei Bratwurst mit Kartoffelsalat handelt es sich eindeutig um eine Bewirtung, während der Champagner, den der Unternehmer bei einem hochwertigen Geschäftsabschluss serviert, eine Aufmerksamkeit ist.
- Die für die Bewirtungen von Arbeitnehmern maßgebliche Grenze von 60 Euro, spielt keine Rolle und kann nicht zur Unterscheidung zwischen Aufmerksamkeit und Bewirtung herangezogen werden.
- Nimmt der Unternehmer zu einem Besprechungstermin Kaffee und Kuchen mit, um das Arbeitsklima zu verbessern, behandelt er seine Aufwendungen hierfür als Aufmerksamkeiten.

Besonderheit bei alkoholischen Getränken: Das Finanzgericht Münster beurteilt das Ausschänken von Wein bei einer Besprechung im Büro des Freiberuflers/Unternehmers **nicht als bloße Aufmerksamkeit**, sondern als Bewirtungsaufwand. Nach Auffassung des Finanzgerichts liegt eine Bewirtung nicht nur dann vor, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht. Bewirtung sei jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr.

Die Richter des Finanzgerichts Münster haben entschieden, dass bei Besprechungen in den Büroräumen eines Freiberuflers/Unternehmers das Ausschänken von Wein

und anderen alkoholischen Getränken (unabhängig vom Preis) nicht zu den Aufmerksamkeiten gehört. Es greifen dann die Grundsätze, die für Bewirtungsaufwendungen gelten.

Die Kosten für Wein, der anlässlich einer Besprechung im Büro getrunken wird, darf der Unternehmer **nur zu 70 Prozent als Betriebsausgaben** geltend machen. Damit 70 Prozent der Bewirtungsaufwendungen den Gewinn mindern können, muss der Unternehmer **Aufzeichnungen** zum Datum der Bewirtung, zum Anlass und zu den Teilnehmern führen und aufbewahren. Zudem müssen die Kosten für den Wein getrennt von den übrigen Betriebsausgaben gebucht werden.

Um jegliches Risiko zu vermeiden, ist es sinnvoll, bei alkoholischen Getränken alle Aufzeichnungspflichten zu erfüllen, die für Bewirtungen gelten. Dann bleibt selbst dann, wenn sich die Beurteilung des Finanzgerichts Münster durchsetzen sollte, der **Betriebsausgabenabzug zu 70 Prozent** und der **Vorsteuerabzug zu 100 Prozent** erhalten.

11 Computer und Zubehör: Steuerliche Behandlung der Anschaffungskosten

Bei Freiberuflern ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein Computer ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird. Der Computer/PC ist daher als notwendiges Betriebsvermögen auszuweisen, der über die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren** abgeschrieben wird. Bei der steuerlichen Behandlung kommt es außerdem darauf an, ob der Computer zusammen mit Peripheriegeräten

- als einheitliches Wirtschaftsgut „Computeranlage“ eingestuft werden kann, oder
- ob es sich um Einzelwirtschaftsgüter handelt, die selbstständig nutzbar und eigenständig bewertbar sind.

Diese Unterscheidung ist zwingend erforderlich, wenn es darum geht, die Abschreibung zutreffend zu ermitteln. Nur ein selbstständig nutzbarer PC kann ein geringwertiges Wirtschaftsgut sein oder in einen Sammelposten eingestellt werden. Ansonsten ist der PC mit seinen Peripheriegeräten über die amtlich festgelegte Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.

Wählt ein Freiberufler bei geringwertigen Wirtschaftsgütern die Variante der „Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer“ müssen die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 Euro und nicht mehr als 1.000 Euro in einem **Sammelposten** ausgewiesen und über **fünf Jahre abgeschrieben** werden. Konsequenz ist dann, dass ein Notebook, Netbook, oder Display-PC, weil sie selbstständig nutzbar sind, in einen Sammelposten eingestellt werden müssen, wenn die Anschaffungskosten netto ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 1.000 Euro betragen.